



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Gandhi-Informations-Zentrum
Herrn Christian Bartolf
1. Vorsitzender
Postfach 21 01 09
10501 Berlin

Berlin, 11. November 2022
Bezug: Ihre Eingabe vom
26. Juni 2020; Pet 4-19-07-250-036003
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Bartolf,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
20. Oktober 2022 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/3956), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 4-19-07-250-036003

10501 Berlin

Wiedergutmachung national-
sozialistischen Unrechts

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert die justizpolitische bzw. rechtliche Rehabilitierung von Carl von Ossietzky.

Zur Begründung führt der Petent aus, der 150. Geburtstag Mahatma Gandhis am 2. Oktober 2019 sowie der 130. Geburtstag des Friedensnobelpreisträgers Carl von Ossietzky böten einen besonderen Anlass für die beantragte Rehabilitierung. Diese wäre auch im Interesse des ehemaligen Bundeskanzlers Willy Brandt, welcher die Friedensnobelpreiskampagne für Carl von Ossietzky aktiv unterstützt habe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Mit gleichlautendem Schreiben hat sich der Petent bereits an das vormalige Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) gewandt.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss sieht und erkennt großes Unrecht, das den Opfern in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, wie das herausragende Beispiel Carl von Ossietzkys zeigt, widerfahren ist.

Jedoch wie das vormalige BMJV in seinem Antwortschreiben dem Petenten bereits mitgeteilt hat, lassen sich solche Taten - zumal nach so langer Zeit - leider nicht wirklich wiedergutmachen.

In diesem Zusammenhang wurden dem Petenten die vom Gesetzgeber zur weitgehenden Aufarbeitung des justiziellen Unrechts getroffenen Maßnahmen erläutert. So wurde durch das Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhG) vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2501), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September



noch Pet 4-19-07-250-036003

2009 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist, für eine Vielzahl von NS-Strafurteilen die gesetzliche Aufhebung vollzogen.

Dabei sind zwei Fallgestaltungen vorgesehen: eine ganze Reihe von Urteilen (z.B. die Urteile des Volksgerichtshofes sowie die Urteile, die auf Grund der in der Anlage zu § 2 genannten Vorschriften ergangen sind) werden unmittelbar kraft Gesetzes aufgehoben. Alle anderen Verurteilungen sind nach § 1 NS-AufhG aufgehoben, wenn sie unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit nach dem 30. Januar 1933 zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus politischen, militärischen, rassistischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen ergangen sind. Auf Antrag stellt die zuständige Staatsanwaltschaft nach § 6 NS-AufhG fest, ob ein Urteil aufgehoben ist; hierüber erteilt sie eine Bescheinigung. Dabei prüft sie, ob das gegenständliche Urteil eine Entscheidung im Sinne des § 1 NS-AufhG darstellt. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft ist gerichtlich überprüfbar. Antragsberechtigt sind neben der betroffenen Person nach deren Tod auch die nahen Verwandten, bei Fehlen der Antragsberechtigten hat die Staatsanwaltschaft die Feststellung ggf. von Amts wegen zu treffen (vgl. § 6 Absatz 1 Sätze 2, 3 NS-AufhG).

Bei der Inhaftierung Carl von Ossietzkys durch die Nationalsozialisten handelte es sich mutmaßlich um eine rein polizeiliche und willkürliche Maßnahme, die sog. Schutzhaft. Die Bundesregierung sowie der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages teilen daher uneingeschränkt die Auffassung des Petenten, dass Herrn von Ossietzky schweres Unrecht zugefügt wurde.

Soweit es dem Petenten um die Rehabilitierung aufgrund der Verurteilung im sog. „Weltbühne-Prozess“ im Jahr 1931 gehen sollte, wird auf das Folgende hingewiesen:

Das Wiederaufnahmeverfahren zugunsten des Verurteilten ist ein förmliches gerichtliches Verfahren, welches nach §§ 361 Absatz 2, 365 in Verbindung mit § 296 der Strafprozessordnung (StPO) ausschließlich auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder der Nachkommen des Verstorbenen eingeleitet werden kann. Behördlich zuständig ist für einen solchen förmlichen Wiederaufnahmeantrag damit die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Berlin. Dem Deutschen Bundestag stehen gegenüber den Behörden der Länder jedoch grundsätzlich keine Aufsichts- und Weisungsrechte zu. Insbesondere Justizbehörden entscheiden unabhängig, so dass es dem Petitionsausschuss auch nicht möglich ist, auf einzelne Verfahren Einfluss zu nehmen oder sie auch nur zu kommentieren.



noch Pet 4-19-07-250-036003

Vor dem Hintergrund des dargelegten Sachverhalts, vermag der Ausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf hinsichtlich der Forderungen des Petenten zu erkennen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

21.11.2022

0100818142086665



27 27-24 # #

1154/MA1211 - 02



COINTEC
Bretzfeld

